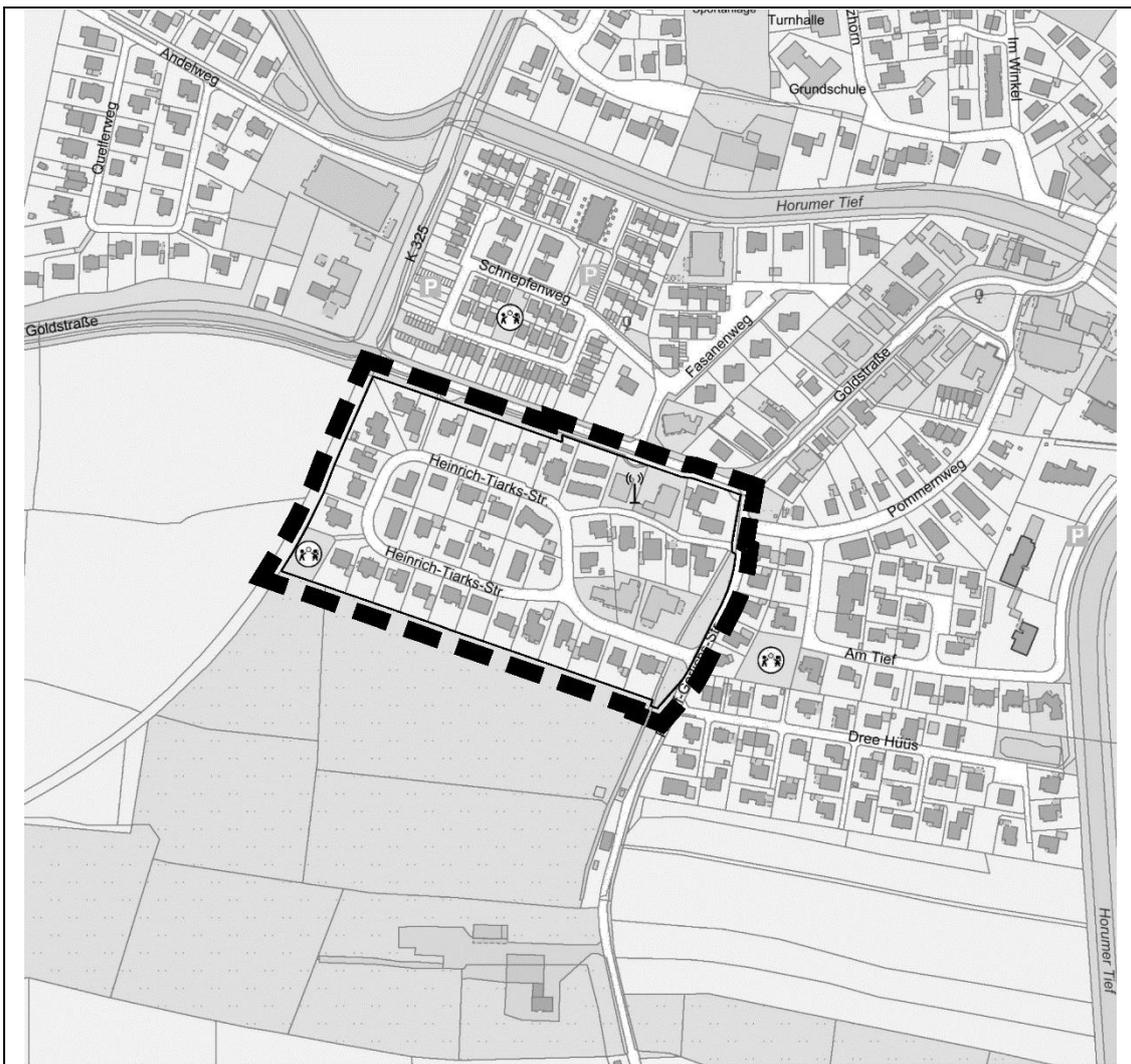


Gemeinde Wangerland

127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Horumersiel)

Begründung mit Umweltbericht

-Vorentwurf-



INHALT

1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
2	PLANGEBIET	4
3	PLANERISCHE VORGABEN	5
3.1	RAUMORDNUNG.....	5
3.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
3.3	GEMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPT.....	7
4	BESTAND	8
4.1	SITUATION	8
4.2	ERSCHLIEßUNG	8
5	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
6	UMWELTBERICHT	10
6.1.1	<i>Angaben zum Standort</i>	10
6.1.2	<i>Art und Umfang der Planung</i>	10
6.1.3	<i>Fläche - Bedarf an Grund und Boden</i>	10
6.1.4	<i>Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete</i>	10
6.1.5	<i>Landschaftsplan, Fachbeiträge</i>	10
6.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
6.2.1	<i>Biototypen</i>	10
6.2.2	<i>Boden</i>	11
6.2.3	<i>Wasser</i>	11
6.2.4	<i>Luft/Klima</i>	11
6.2.5	<i>Landschaftsraum und -bild</i>	11
6.2.6	<i>Biologische Vielfalt</i>	11
6.2.7	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	12
6.2.8	<i>Wechselwirkungen</i>	12
6.3	ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK.....	12
6.3.1	<i>Europäisches ökologisches Netz und Natura 2000</i>	12
6.3.2	<i>Geschützte Teile von Natur und Landschaft</i>	12
6.3.3	<i>Besonders geschützte Biotope</i>	12
6.3.4	<i>Luftqualität</i>	12
6.4	BEWERTUNG DER PLANUNG UND ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	12
6.5	SONSTIGES	12
6.5.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich</i>	12
6.5.2	<i>Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren</i>	13
6.5.3	<i>Bauphase</i>	13
6.5.4	<i>Entwicklung bei Nichtverwirklichung der Planung, anderweitige Planungsmöglichkeiten</i>	13
6.5.5	<i>Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten</i>	13
6.5.6	<i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</i>	13
6.5.7	<i>Abfälle</i>	13
6.5.8	<i>Abwässer</i>	13
6.5.9	<i>Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien</i>	13
6.6	ARTENSCHUTZ.....	13
6.7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
7	VER- UND ENTSORGUNG	16
7.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	16
7.2	SCHMUTZWASSER	16
7.3	ENERGIEVERSORGUNG.....	16
7.4	TRINKWASSERVERSORGUNG.....	16
7.5	ABFALLENTSORGUNG	16
7.6	TELEKOMMUNIKATION	16
7.7	BRANDSCHUTZ.....	16
8	HINWEISE	17

8.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	17
8.2	BODENFUNDE	17
8.3	KAMPFMITTEL	17
9	VERFAHREN	18

1 Anlass und Ziel der Planung

Planungsziel ist es, den Planbereich II/3f „Horumersiel“ hinsichtlich des Bestandes an Ferienwohnungen zu steuern.

Der Bebauungsplan II/3f „Horumersiel“ ist seit dem 08.01.1982 rechtskräftig. Festgesetzt sind ein allgemeines Wohngebiet sowie im östlichen Bereich ein Mischgebiet. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine eingeschossige, im Mischgebiet eine zweigeschossige Bauweise zulässig. Die GRZ beträgt 0,3, die GFZ 0,5 bzw. 0,6. Trauf- und Firsthöhen sind nicht geregelt, eine örtliche Bauvorschrift mit Regelungen zu Dachformen- und Neigungen gibt es nicht. Es hat sich gezeigt, dass die getroffenen Festsetzungen nicht geeignet oder ausreichend sind, die Entwicklung in diesem Teil von Horumersiel ausreichend zu steuern. Auch das am 13.12.2022 vom Rat der Gemeinde Wangerland verabschiedete sektorale Gemeindeentwicklungskonzept zur Steuerung der zukünftigen Wohnentwicklung in der Gemeinde Wangerland hat gezeigt, dass Aussagen zur zulässigen Wohnnutzung notwendig sind.

Der Flächennutzungsplan muss aufgrund der Änderung der Nutzungsart Wohngebiet in ein Sondergebiet für diesen Bereich geändert werden.

2 Plangebiet

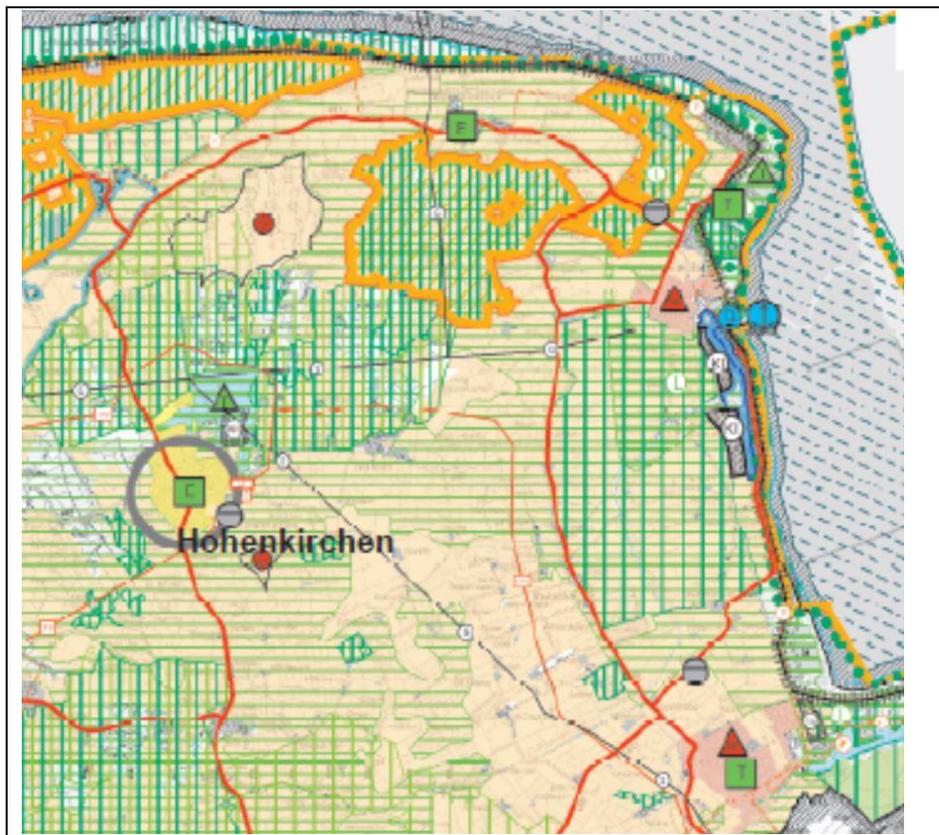
Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Horumersiel und umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Raumordnung

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Horumersiel. Die Ortschaft Horumersiel ist mit der Funktion Erholung festgelegt. Des Weiteren ist weiter westlich verlaufende K 325 als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt.

Südlich der Ortschaft liegt ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Z und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft G.



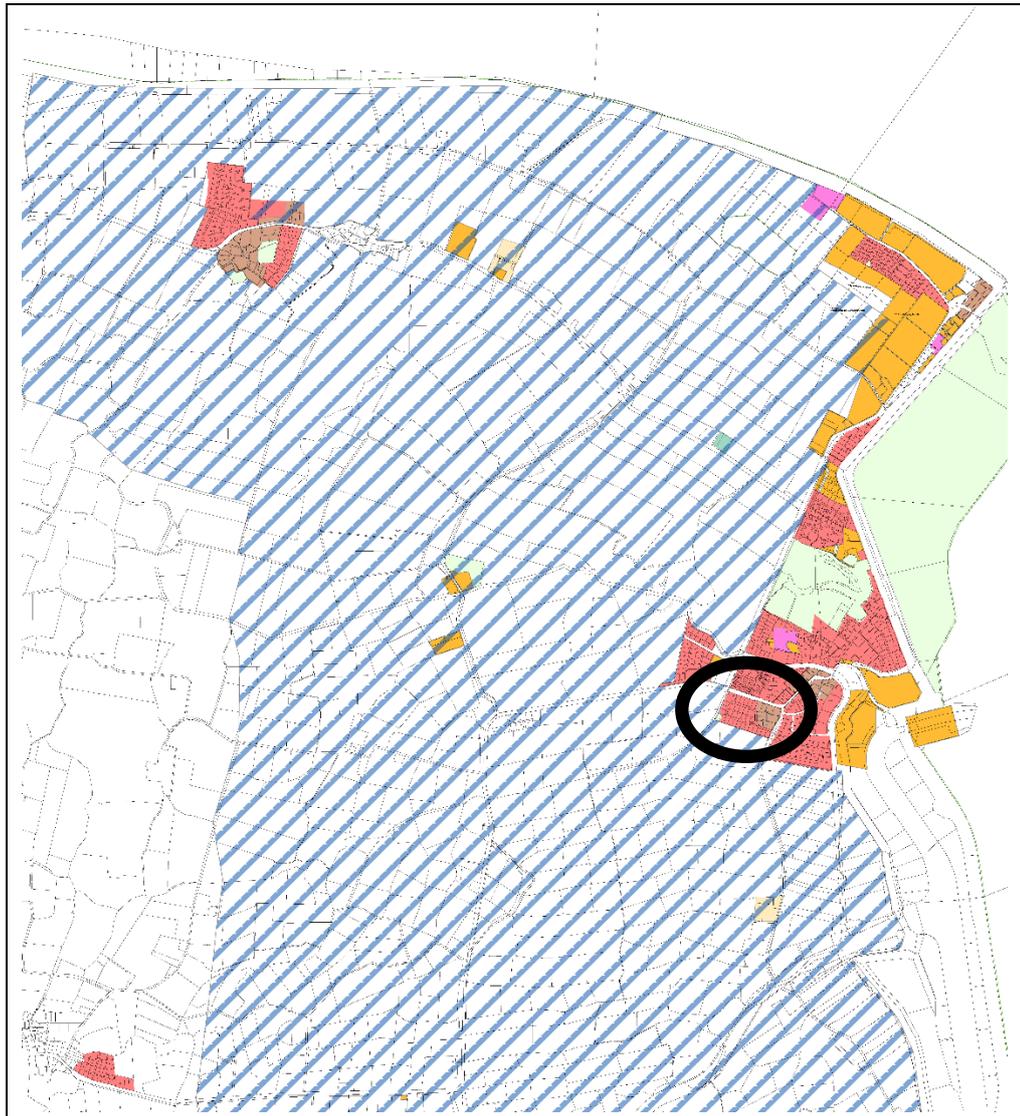
Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da die Planung lediglich bereits bebaute Bereiche planungsrechtlich ordnet.

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangerland stellt für das Bebauungsplangebiet der 2. Änderung Nr. II/3f Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dar. Die Darstellungen stimmen mit dem Planungsziel teilweise nicht überein, hier neben Mischgebieten auch Sondergebiete Dauerwohnen-Ferienwohnen festzusetzen.

Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren für den Bereich der bisherigen Wohnbauflächen geändert. Es handelt sich um die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Änderungsbereich umfasst nicht das nordöstlich gelegene Mischgebiet des Bebauungsplanes.

Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan



3.3 Gemeindeentwicklungskonzept

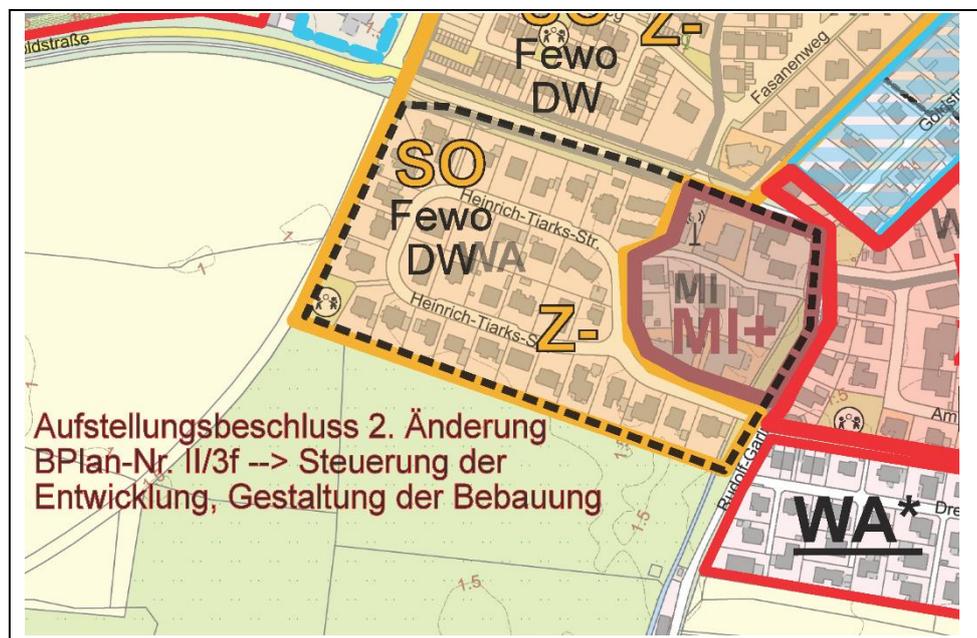
Das am 13.12.2022 vom Rat der Gemeinde Wangerland verabschiedete sektorale Gemeindeentwicklungskonzept zur Steuerung der zukünftigen Wohnentwicklung in der Gemeinde Wangerland hat gezeigt, dass Aussagen zur zulässigen Wohnnutzung notwendig sind.

Die Änderung des Bebauungsplans soll folgenden Inhalt haben:

- Das allgemeine Wohngebiet soll geändert werden in ein SO Ferienwohnen und Dauerwohnen
- Im gesamten Plangebiet soll die Nutzung für das Zweitwohnen ausgeschlossen werden
- Festsetzungen zu First- und Traufhöhen sollen getroffen werden
- Die Festsetzungen zur GFZ und GRZ sollen überprüft werden

Zur Erhaltung des Ortsbildes soll eine örtliche Bauvorschrift mit Festsetzungen der Dachformen und Dachneigungen sowie dem Ausschluss von Staffelgeschossen erlassen werden.

Gemeindeentwicklungskonzept - Auszug Horumersiel



In den Sondergebieten SO sollen Ferienwohnungen, neben Dauerwohnungen, ebenfalls zugelassen werden.

4 Bestand

4.1 Situation

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortschaft Horumersiel, unmittelbar südlich der Goldstraße gelegen.

Bei dem Gebiet handelt sich um einen vollständig bebauten Bereich. Die Grundstücke sind im Bereich der Heinrich-Tjarks-Straße vorwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut, vereinzelt sind auch größere Wohngebäude vorzufinden. Einliegerwohnungen dürfen auch als Ferienwohnungen genutzt werden.

Im Bereich zur Rudolf-Garlichs-Straße befindet sich bereits massivere Gebäude, u.a. ein Hotel. Hier befindet sich auch eine öffentliche Stellplatzanlage mit Grünbereichen.

Am Rande des Plangebietes im Westen und Norden sind die Grundstücke durch einen Gehölzstreifen eingegrünt.

4.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Wohnstraßen erschlossen. Diese sind über die Rudolf-Garlichs-Straße direkt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Für den Änderungsbereich werden Sondergebiete SO „Dauer- und Ferienwohnen“ dargestellt.

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/3f wird die Zulässigkeit der Nutzungen in den Sondergebieten wie folgt geregelt:

Allgemein zulässig sind:

- Wohnungen für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Wangerland haben oder bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Wangerland beschäftigt sind.
- Ferienwohnungen,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Räume für freie Berufe sind ausnahmsweise zulässig.

6 Umweltbericht

6.1.1 Angaben zum Standort

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bebaute und überplante Innenbereichslage. Der Versiegelungsgrad wird durch die Planung gegenüber dem genehmigten Bestand bzw. dem Ursprungs-Bebauungsplan nicht erhöht.

6.1.2 Art und Umfang der Planung

Planungsziel ist es in der Ortschaft Horumersiel bzw. dem Plangebiet die Entwicklung von dem Ferienwohnen zu steuern.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende Wohnstraßen.

6.1.3 Fläche - Bedarf an Grund und Boden

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen vollständig bebauten Siedlungsbereich, der mit dem Bebauungsplan Nr. II / 3f bereits planungsrechtlich abgedeckt ist.

Daher hat das Plangebiet nur eine geringe Wertigkeit.

6.1.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine faunistisch, vegetationskundlich und historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen.

6.1.5 Landschaftsplan, Fachbeiträge

Die einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne und deren Ziele zu den Umweltbelangen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, werden berücksichtigt.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland ist der Bereich um das Plangebiet nicht dargestellt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter berücksichtigt.

6.2.1 Biotoptypen

Die Siedlung besteht aus Wohngrundstücken mit Ziergärten. Die Siedlung ist von Wohnstraßen erschlossen. Sonstige Freiflächen sind nicht vorhanden.

Am Rande des Plangebietes im Westen und Norden sind die Grundstücke durch einen Gehölzstreifen eingegrünt.

6.2.2 Boden

Aufgrund der intensiven baulichen Nutzung besteht eine Vorbelastung des Bodens. Insgesamt ist dem Boden hinsichtlich des Bodentypes und der Bodenfunktion eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Die Planung führt zu keiner wesentlichen Veränderung und Versiegelung des Bodens.

6.2.3 Wasser

Im Osten der Plangebiet verläuft ein Graben längs der öffentlichen Grünfläche bzw. des öffentlichen Parkplatzes an der Rudolf-Garlichs-Straße, er ist im Bebauungsplan festgesetzt. Ansonsten sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer, mit Ausnahme von privaten Grundstücksrandgräben., vorhanden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht zu planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

6.2.4 Luft/Klima

Innerhalb der Wohnsiedlung kommt es zu keiner Erhöhung der Temperatur.

Die von dem Gebiet ausgehenden Emissionen hinsichtlich des Lärms, Abgasen aus Kfz und Heizungsanlagen gehen nicht über das zulässige Maß hinaus. Planungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind in diesem Sinne nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seines Klimatop-Typs dem Küsten-/Freilandklima zuzuordnen und dementsprechend als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht zu planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima führen.

6.2.5 Landschaftsraum und -bild

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ bzw. dem Naturraum „Ostfriesische Seemarschen und Inseln“ zuzuordnen.

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Goldstraße begrenzt, im Osten von Siedlungsbebauung und im Süden von landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsbebauung wird dem Schutzgut Landschaft eine geringe Bedeutung beigemessen.

6.2.6 Biologische Vielfalt

Das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaft ist relativ gering, es entspricht dem eines ländlichen Siedlungsbereiches.

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, findet hier keine Anwendung.

6.2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

6.2.8 Wechselwirkungen

Bezüglich der biologischen Vielfalt ist davon auszugehen, dass diese innerhalb des Plangebietes kein Wandel vollzieht, da die Planung zu keinen Veränderungen in der Versiegelung führt.

6.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck

6.3.1 Europäisches ökologisches Netz und Natura 2000

Im Umfeld des Plangebietes bzw. der Ortschaft Horumersiel befindet sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

6.3.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von der Planung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

6.3.3 Besonders geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine geschützte Biotoptypen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) bzw. § 30 BNatSchG vorhanden.

6.3.4 Luftqualität

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist hier nicht relevant.

6.4 Bewertung der Planung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Durch das Planverfahren kommt es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Versiegelung und sonstigen Veränderung für Natur und Landschaft, gegenüber dem Bebauungsplan bzw. genehmigten Bauten. Es ergibt sich somit kein Eingriff in Natur und Landschaft.

6.5 Sonstiges

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Als Maßnahme zum Eingriff in das Ortsbild wurden die Gebäudehöhen im Wesentlichen auf die Höhen der Bestandsbauung begrenzt.

6.5.2 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Die Wohnbebauung wird sich durch die Planung strukturell nicht verändern.

6.5.3 Bauphase

Im Plangebiet befinden sich Wohnbauflächen und Gärten. Durch die Planung ergeben sich keine neuen Bauflächen, daher ergeben sich keine zusätzlichen Lärmeinwirkungen.

6.5.4 Entwicklung bei Nichtverwirklichung der Planung, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Sofern die bisherige Nutzung des Gebietes im Falle der planerischen „Nullvariante“ beibehalten bleibt, ist weiterhin mit bisherigen Siedlungsstruktur zu rechnen.

6.5.5 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde aufgrund vorhandenen Datenmaterials durchgeführt, das durch eigene Bestandserhebungen ergänzt worden ist. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten.

6.5.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es ist kein Monitoring erforderlich.

6.5.7 Abfälle

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird hier vorausgesetzt, da der Siedlungsbereich in diesem Sinne bereits voll erschlossen ist. Die Abfallentsorgung ist gesichert.

6.5.8 Abwässer

Der sachgerechte Umgang mit Abwässern wird vorausgesetzt, da der Siedlungsbereich in diesem Sinne bereits voll erschlossen ist. Das Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage abgeleitet.

6.5.9 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich sinnvoll. Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen im Rahmen der Bauleitplanung keine zusätzlichen Festsetzungen über sonstige Vorschriften hinaus erfolgen, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt.

6.6 Artenschutz

Da durch die Planung keine wesentlichen Änderungen in der Baustruktur der Siedlung zu erwarten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)) ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffe werden allerdings für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie folgt modifiziert. Für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und für europäische Vogelarten, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nur vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Wildlebende Tiere sind allgemein geschützt. Handlungen, die gegen Verbote der §§ 39 und § 44 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmepflichtig. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wangerland möchte mit der Aufstellung der Bauleitplanung das Ferienwohnen in der Wohnsiedlung städtebaulich steuern. Die Umweltprüfung kommt zu der Erkenntnis, dass durch die Planung keine relevanten verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.

Die in diesem Rahmen bewerteten Umweltbelange stehen der beabsichtigten Planung nicht entgegen. Die Berücksichtigung erfolgt in sachgerechter Weise.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Oberflächenentwässerung

Es handelt sich um einen bebauten und erschlossenen Siedlungsbereich. Durch die Planung ergeben sich keine zusätzlichen Versiegelungen.

7.2 Schmutzwasser

Das Plangebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation des OOWV angeschlossen. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen können genutzt werden.

7.3 Energieversorgung

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG angeschlossen.

7.4 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz des OOWV.

7.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt über die Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des niedersächsischen Abfallgesetzes (NabfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

7.6 Telekommunikation

Das Grundstück ist an das zentrale Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

7.7 Brandschutz

Der Brandschutz ist grundsätzlich gesichert, da es sich um einen bereits bestehenden Siedlungsbereich handelt.

8 Hinweise

8.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

8.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Friesland unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

8.3 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.

9 Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Horumersiel) gemäß BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ... 2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Horumersiel) hat mit dem Begründungsentwurf und Umweltbericht in der Zeit vom ... 2024 bis ... 2024 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Horumersiel) als Satzung gemäß BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Hohenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 15.11.2023

M. Lux - Dipl.-Ing.